Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 11

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sozialhilfe und Konkubinat

Faktische Unterstützung schliesst Bedürftigkeit aus

Wer faktisch von dritter Seite finanziell unterstützt wird – und davon ist bei Konkubinatspartern auszugehen – dem darf die staatliche Sozialhilfe verweigert werden. Jedenfalls ist dies laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts nicht willkürlich.

Zu beurteilen war von der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts der Fall eines 50jährigen Kochs, der seit Jahren arbeitslos und ausgesteuert ist. Die zuständige Sozialkommission und später auch das Freiburger Verwaltungsgericht lehnten die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen ab, weil der Mann in einem langjährigen Konkubinat mit einer Primarlehrerin lebe und mehrheitlich im Haushalt tätig sei. Das Bundesgericht hat die Verweigerung der staatlichen Sozialhilfe einstimmig als nicht willkürlich bestätigt.

Laut dem Urteil aus Lausanne sind Konkubinatspartner wohl – anders als Ehegatten – rechtlich nicht zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Dennoch darf in solchen Fällen das Einkommen des Konkubinatspartners für die Beurteilung der Bedürftigkeit mitberücksichtigt werden. Aus diesem Grund war der Mann im beurteilten Fall auch verpflichtet, der Sozialbehörde Auskunft über die finanziellen Verhältnisse seiner Lebenspartnerin zu geben. Weil er dies trotz Aufforderung nicht tat, durfte ihm die Sozialhilfe nach Auffassung des Bundesgerichts allein schon aus diesem Grund verweigert werden.

Entscheidend ist indes, dass die Sozialhilfe grundsätzlich subsidiären Charakter hat. Sie wird nur gewährt, soweit der Bedürftige seiner Familie oder Dritten gegenüber keinen klagbaren Unterstützungsanspruch hat. Im Konkubinatsverhältnis bestehen zwar keine gegenseitigen gesetzlichen Unterhaltspflichten: «Für das Sozialhilferecht ist indessen davon auszugehen, dass die Partner eines stabilen Konkubinats sich gegenseitig unterstützen.» Solange aber jemand von dritter Seite tatsächlich unterstützt wird, verstösst es nicht gegen das Willkürverbot, ihm die staatliche Sozialhilfe zu verweigern, selbst wenn der Dritte rechtlich nicht unterstützungspflichtig ist. Solche freiwillige Leistungen Dritter können ohne Willkür zu den eigenen Mitteln des Gesuchstellers gerechnet werden.

Eine derartige faktische Unterstützung ist laut Urteil des Bundesgerichts auch im beurteilten Fall zu vermuten, in dem die Wohngemeinschaft zwischen dem Arbeitslosen und der Primarlehrerin seit mehr als 20 Jahren besteht. Jedenfalls ergaben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, die diese Tatsachenvermutung entkräften oder gar widerlegen würden. Dass die Partner getrennte Schlafzimmer haben, wie in der staatsrechtlichen Beschwerde behauptet worden war, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Markus Felber

(Urteil 2P.386/1998 vom 24.8.98)